



Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Airbus Real Estate Dornier Grundstücke GmbH & Co. KG plant am Airbus-Standort Immenstaad das Errichten und Betreiben einer Seethermieanlage und hat hierfür die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Es ist vorgesehen, die Wärme- und Kälteversorgung der Gebäude des Unternehmens mittels thermischer Nutzung von Bodenseewasser umzusetzen. Hierzu wird Wasser über zwei Seewasserleitungen, Länge ca. 1100 m, aus einer Tiefe von 30 m aus dem Bodensee entnommen, auf dem Betriebsgelände durch Wärmeübertrager geführt und das thermisch veränderte Wasser über zwei Leitungen, Länge ca. 900 m, in einer Tiefe von 21 m wieder in den Bodensee zurückgeleitet.

Die Verlegung der Leitungen erfolgt zum Schutz von Ufer und Flachwasserzone ab Ufer bis zur Halde des Bodensees auf einer Länge von ca. 560 m mittels HDD-Verfahren (Horizontalspülbohrverfahren) vom Airbus-Gelände aus unter der Flachwasserzone hindurch. Ab der Halde werden die Leitungen auf dem Seegrund verlegt.

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben liegen in der Zeit vom 21. Februar 2025 bis 20. März 2025 im Rathaus der Gemeinde Immenstaad, Dr. Zimmermann-Str. 1, Erdgeschoss während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Immenstaad unter der Rubrik „Rathaus&Politik/Öffentliche Bekanntmachungen LRA Bodenseekreis“ hinterlegt. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis zum 3. April 2025 bei der Gemeinde Immenstaad oder beim Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz – schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei den bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.